

Niederschrift

in dem Einigungsstellenverfahren

bei der [REDACTED] GmbH & Co. KG

mit dem Regelungsgegenstand „Dienstplangestaltung“

Aufgrund der Ladung des unparteiischen Vorsitzenden vom 05. Januar 2016 tritt die Einigungsstelle am 25. Februar 2016 um 11:00 Uhr in den Geschäftsräumen der [REDACTED]
[REDACTED] Hamburg, Sitzungsraum [REDACTED], zusammen.

Erschienen sind:

Herr [REDACTED]
- unparteiischer Vorsitzender -

Frau [REDACTED]
Herr Rechtsanwalt [REDACTED]
- als Beisitzer vom Arbeitgeber benannt -

Herr [REDACTED]
Herr Rechtsanwalt Dr. Henning Kluge
- als Beisitzer vom Betriebsrat benannt -

Ferner nehmen im Einvernehmen aller Beteiligten Frau Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] und der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herr [REDACTED]
[REDACTED], an der heutigen Sitzung der Einigungsstelle als passive Teilnehmer teil. Ab 11:30 Uhr nimmt außerdem das Betriebsratsmitglied Herr [REDACTED] als passiver Teilnehmer an der Sitzung teil.

Der unparteiische Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Auf Anregung des unparteiischen Vorsitzenden wird die Sitzung auf der Grundlage der Änderungsvorschläge des Betriebsrats vom 15. Oktober 2015, die dieser zur Betriebsvereinbarung zur Dienstplangestaltung und Arbeitszeit gemacht hat, fortgesetzt.

Der unparteiische Vorsitzende weist darauf hin, dass die Einigungsstelle keine Kompetenz hat individualrechtliche Ansprüche von Beschäftigten des Arbeitgebers zu regeln. Der vom Betriebsrat benannte Beisitzer Herr Rechtsanwalt Dr. Kluge erklärt, dass dies richtig ist.

Auf Wunsch der vom Betriebsrat benannten Beisitzer wird die Sitzung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 12:40 Uhr zu getrennten Beratungen unterbrochen. Der unparteiische Beisitzer spricht sowohl mit den vom Arbeitgeber benannten Beisitzern und im Anschluss daran mit den vom Betriebsrat benannten Beisitzern und erläutert erneut ausführlich die Regelungskonzeption.

Nach Wiedereintritt in die Sitzung werden die Verhandlungen über die Modifikation der Betriebsvereinbarung zur Dienstplangestaltung und Arbeitszeit fortgesetzt. Der unparteiische Vorsitzende hält das vorläufige Verhandlungsergebnis mit seinem Notebook wie folgt fest:

**„Betriebsvereinbarung
zur Dienstplangestaltung und Arbeitszeit**

zwischen

der [REDACTED] & Co. KG im
Folgenden: Arbeitgeberin

und

dem Betriebsrat der [REDACTED] GmbH & Co. KG
im Folgenden: Betriebsrat

§ 1 – Gegenstand

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Dienstplangestaltung und der Regelung der Arbeitszeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BetrVG).

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer¹ der Arbeitgeberin, die Unterricht erteilen mit Ausnahme der leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 BetrVG).

§ 3 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit; Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

(1)

Die tägliche Arbeitszeit beginnt frühestens um 07:30 Uhr und endet spätestens um 21:00 Uhr.

¹ Dieser Begriff umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Die Arbeitgeberin erstellt wöchentlich einen Dienstplan für die Folgewoche. Die Dienstplanperiode beträgt eine Woche und dauert von Montag bis Sonntag. In dem Dienstplan ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers zu verplanen.

(2)

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Verfügungszeit und deren Veränderung (Lage der Arbeitszeit) zur Erstellung des Dienstplanes spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten des jeweiligen Dienstplanes der Arbeitgeberin in Textform mitzuteilen. Die Arbeitgeberin wird die von den Arbeitnehmern aufgegebenen Verfügungszeiten in einer Excel-Datei erfassen, die dem Betriebsrat wöchentlich zusammen mit dem Dienstplan übersandt wird. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die Arbeitnehmer außerhalb der angegebenen Verfügungszeiten nur mit deren Einwilligung einzusetzen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, innerhalb der mitgeteilten Verfügungszeiten zugeteilte Stunden zu übernehmen.

(3)

Die von der Arbeitgeberin erstellten Dienstpläne werden dem Betriebsrat spätestens bis Donnerstag 11.30 Uhr für die Folgewoche zur Mitbestimmung vorgelegt. Bis Donnerstag 13.30 Uhr teilt der Betriebsrat eventuelle Einwände gegen den Dienstplan mit. Danach hat die Arbeitgeberin Gelegenheit, den Sachverhalt aufzuklären und/oder Änderungen im Dienstplan vorzunehmen. Der gegebenenfalls korrigierte Dienstplan muss dem Betriebsrat bis spätestens Freitag 11.30 Uhr per E-Mail zugehen.

(4)

Lehnt der Betriebsrat nicht bis spätestens Freitag 13.15 Uhr den Dienstplan in Textform ab, gilt dieser als genehmigt. Die Ablehnung des Dienstplans ist vom Betriebsrat in Textform zu begründen. In seiner Begründung hat der Betriebsrat konkret anzugeben, welche Einteilung welchen Arbeitnehmers aus welchem Grund nicht genehmigt wird und unterbreitet einen Alternativvorschlag. Im Übrigen gilt der Dienstplan als genehmigt.

(5)

Hat der Betriebsrat dem Dienstplan zugestimmt oder gilt dieser nach Absatz 4 Satz 1 oder Satz 4 als genehmigt, ist der Dienstplan für alle Beteiligten verbindlich und wird den Arbeitnehmern durch einen Aushang im [REDACTED] bekannt gegeben.

Die Teile des Dienstplans, die der Betriebsrat ordnungsgemäß nach Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 abgelehnt hat, werden nicht veröffentlicht.

(6)

Soweit der Betriebsrat den Dienstplan nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 abgelehnt hat, treten die Betriebsparteien zeitnah in persönliche Verhandlungen ein mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung. Bei den Verhandlungen können betroffene Arbeitnehmer sowie der jeweilige Fachleiter angehört werden. Die Verhandlungen finden im wöchentlichen Wechsel im Büro im Hause [REDACTED] und im Betriebsratsbüro statt.

Kommt bis Freitag 16 Uhr keine Einigung zustande, entscheidet die einzurichtende ständige Einigungsstelle mit einem Beisitzer je Betriebspartei. Die Betriebsparteien verständigen sich auf die nachstehenden unparteiischen Vorsitzenden, die in der Reihenfolge ihrer Benennung tätig werden: [REDACTED]. Steht keiner der vorstehend aufgelisteten Personen zur Verfügung und können sich die Betriebsparteien nicht über die Person des unparteiischen Vorsitzenden einigen, gelten die §§ 76 Abs. 2 Satz 2 BetrVG, 100 ArbGG.

(7)

Wird ein Dienstplan infolge des Verfahrens nach Abs. 6 ergänzt, werden die davon betroffenen Arbeitnehmer unverzüglich über ihre geänderten Einsatzzeiten informiert und der Aushang im Lehrerzimmer entsprechend angepasst.

§ 8 – Nachträgliche Änderungen des Dienstplans

Soweit sich in der laufenden Dienstplanwoche kurzfristige Änderungen des Dienstplans ergeben sollten (Verhinderung eines Arbeitnehmers, Unterrichtsbeginn), sind die betroffenen Arbeitnehmer und der Betriebsrat unter Angabe des Grundes darüber unverzüglich zu informieren.

§ 9 – Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt 25. April 2016 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Hamburg, den 25. Februar 2016

_____ GmbH & Co. KG

_____ Betriebsrat“

Die vom Betriebsrat benannten Beisitzer bitten um eine erneute Sitzungsunterbrechung, um im Betriebsratsgremium eine Beschlussfassung über die vorgenannte Betriebsvereinbarung herbeiführen zu können. Der unparteiische Vorsitzende übermittelt der Beisitzerin Frau [REDACTED] die vorgenannte Betriebsvereinbarung als Word- Datei per E-Mail und bitte diese darum, dass die Betriebsvereinbarung mehrfach ausgedruckt und den vom Betriebsrat benannten Beisitzern ausgehändigt wird. Daraufhin wird die Sitzung in der Zeit von 12:55 Uhr bis 13:05 Uhr unterbrochen.

Die vom Betriebsrat benannten Beisitzer erklären, dass der Betriebsrat beschlossen hat die heute ausgehandelte und ausgehändigte Betriebsvereinbarung zu akzeptieren. Der Betriebsratsvorsitzende und Beisitzer Herr [REDACTED] erklärt, dass er vor diesem Hintergrund die Betriebsvereinbarung für den Betriebsrat unterzeichnen wird.

Nunmehr bitten die vom Arbeitgeber benannten Beisitzer um eine Sitzungsunterbrechung um die heute ausgehandelte Betriebsvereinbarung intern diskutieren zu können. Die Sitzung wird daraufhin in der Zeit von 13:10 Uhr bis 13:30 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die Sitzung erklären die vom Betriebsrat benannten Beisitzer, dass die Zeit bis zum 25. April 2016 aus ihrer Sicht als Übergangszeit zu bewerten ist und deshalb vom Betriebsrat keine Anträge auf Festsetzung von Zwangsgeld gestellt werden wegen eventueller Verstöße gegen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BetrVG. Das gilt auch für die Vergangenheit.

Vorgelesen und genehmigt.

Die vom Arbeitgeber benannten Beisitzer erklären, dass der Arbeitgeber versuchen wird die Regelung der Betriebsvereinbarung alsbald umsetzen, damit die Betriebsparteien bereits vor dem 25. April 2016 erste Erfahrungen sammeln können.

Die Beisitzerin Frau [REDACTED] erstellt zwei Exemplare der Betriebsvereinbarung zur Dienstplangestaltung und Arbeitszeit, die von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Herr [REDACTED] für den Arbeitgeber und dem Beisitzer und Betriebsratsvorsitzenden Herr [REDACTED] unterzeichnet werden. Jeweils ein Exemplar verbleibt bei den vom Arbeitgeber und bei den vom Betriebsrat benannten Beisitzern.

Der unparteiische Vorsitzende stellt fest, dass durch den Abschluss der vorgenannten Betriebsvereinbarung das Einigungsstellenverfahren rechtswirksam seinen Abschluss gefunden hat. Er dankt den Beisitzern für die konstruktive und zielführende Verhandlung und erklärt, dass er die Betriebsvereinbarung zur Dienstplangestaltung und Arbeitszeit als Word- Datei zusammen mit der Niederschrift allen Beteiligten zuleiten wird.

Die Sitzung wird um 13:45 Uhr geschlossen.

[REDACTED]
[REDACTED], den 28. März 2016